
S 11 AS 80/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 80/05 ER
Datum	10.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Auszahlung weiterer Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er macht die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten seiner Ehefrau geltend.

Der am 00.00.1969 geborene Antragsteller bezog zunächst Arbeitslosengeld II (Alg II) in Höhe von 136 Euro und derzeit in Höhe von 68.- Euro monatlich. Das Einkommen seiner Ehefrau (zunächst Krankengeld, dann ab dem 02.05.2005 Übergangsgeld â€ â€ von seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte i.H.v. 48,74 Euro täglich) wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Am 06.10.2005 hat sich der Antragsteller an das Gericht gewandt und r gt insbesondere die mangelnde Ber cksichtigung der Verbindlichkeiten seiner Ehefrau, zu deren Begleichung das  g in gesamter H he eingesetzt werden m sse. Im  brigen sei  ber seinen Widerspruch hinsichtlich des zur ckliegenden Zeitraums noch nicht entschieden worden.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Auszahlung weiterer Geldleistungen der Grundsicherung f r Arbeitsuchende zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zur ckzuweisen.

Sie hat telefonisch ausgef hrt, dem Antragsteller st nde   wie das Widerspruchsverfahren ergeben habe   f r die Zeit bis Juli 2005 eine Nachzahlung i.H.v. 1739,88 Euro zu. Ab dem 01.08.2005 ergebe sich ein monatlicher Leistungsanspruch i.H.v. 228,88 Euro unter Ber cksichtigung einer monatlichen Miete i.H.v. 800.- Euro (die trotz Unangemessenheit der Unterkunftskosten zun chst weiter in dieser H he ber cksichtigt werde). Das von der Ehefrau des Antragstellers bezogene  g werde weiterhin angerechnet. Alle nachzuzahlenden Betr ge sollten nunmehr angewiesen werden.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts tze und die  brige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zul ssige Antrag ist unbegr ndet, soweit er  ber den nunmehr korrigierten und nachzuzahlenden Leistungsbetrag hinausgeht.

Nach [  86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein m glichen und gebotenen summarischen Pr fung begr ndet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zus tzlich die besondere Eilbed rftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endg ltig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl.,   86 b, Rn. 31 m.w.N.).

Es fehlt an einem Anordnungsanspruch, denn die Antragsgegnerin hat die Verbindlichkeiten der Ehefrau des Antragstellers zu Recht unber cksichtigt gelassen. Es ist nicht Sinn der Grundsicherung f r Arbeitsuchende, f r Verbindlichkeiten der Arbeitsuchenden aufzukommen (wie sich im Gegenschluss

aus Â§ 11 Abs 2 und 3 Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â Grundsicherung fr Arbeitsuchende â SGB II -ergibt). Der Arbeitsuchende kann daher nicht verlangen, dass Verbindlichkeiten bedarfserhhend bercksichtigt oder monatliche Rckzahlungsraten vom Einkommen abgesetzt werden. Alles andere liefe auf eine sozialrechtliche Ausfallhaftung fr die Ansprche Dritter hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [Â§ 193 SGG](#). Sie bercksichtigt, dass sich im Verfahren ein hherer Leistungsanspruch ergeben hat.

Erstellt am: 17.02.2006

Zuletzt verndert am: 23.12.2024